

Beschlüsse

Beschluss des Wiener Gemeinderates, mit dem die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien geändert wird

Der Wiener Gemeinderat hat beschlossen:

Artikel I

Der Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 27. Juni 2001, PrZ 77/01, über die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien, ABl. der Stadt Wien Nr. 29A/2001, zuletzt geändert durch den Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 23. Mai 2014, PrZ 01539-2014/0001-MDLTG, ABl. der Stadt Wien Nr. 23/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 5 erster Satz entfällt die Wortfolge „in Druck gelegt und“.
2. In § 6 Abs. 6 dritter Satz wird das Wort „Drucklegung“ durch das Wort „Verschriftlichung“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 6 vierter Satz entfällt die Wortfolge „in Druck zu legen und“.
4. In § 6 Abs. 6 entfällt der Satz „Überdies ist der käufliche Erwerb zu ermöglichen.“
5. In § 6 Abs. 6 letzter Satz wird die Wortfolge „weder in Druck gelegt noch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 7 wird das Wort „Drucklegung“ durch das Wort „Reinschrift“ ersetzt.
7. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Elektronischer Schriftverkehr

(1) Der Schriftverkehr im Gemeinderat wird in elektronischer Form abgewickelt.

(2) Langen beim Gemeinderat Schriftstücke von externen Stellen in nicht elektronischer Form ein, sind sie vor der weiteren Behandlung elektronisch zu erfassen.

(3) Sofern die elektronische Abwicklung des Schriftverkehrs technisch nicht möglich oder nicht zweckmäßig (z. B. Antragstellung während der Sitzung) ist, hat diese in Papierform zu erfolgen. Unmittelbar nach Wegfall vorübergehender technischer Hindernisse sind diese Schriftstücke in elektronischer Form zu erfassen.“

Artikel II

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und findet erst Anwendung, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den (teilweisen) Echtbetrieb des elektronischen Schriftverkehrs vorliegen. Dieser (jeweilige) Zeitpunkt ist vom Vorsitzenden des Gemeinderates durch Mitteilung gemäß § 15 Abs. 1 dem Gemeinderat bekannt zu geben. Bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des (teilweisen) Echtbetriebes ist die Rechtslage vor Inkrafttreten dieses Beschlusses anzuwenden.

Der Vorsitzende:
Mag. Thomas Reindl

*

Beschluss des Wiener Gemeinderates, mit dem die Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien geändert wird

Der Gemeinderat hat beschlossen:

Artikel I

Der Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 27. Juni 2001, PrZ 77/01, über die Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien, ABl. der Stadt Wien Nr. 29A/2001, in der Fassung des Beschlusses des Wiener Gemeinderates vom 13. Februar 2014, PrZ 00088-2014/0001-GIF, ABl. der Stadt Wien Nr. 7/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „in Druck zu legen und“.
2. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Elektronischer Schriftverkehr

(1) Der Schriftverkehr in den Ausschüssen, Unterausschüssen und Kommissionen wird in elektronischer Form abgewickelt.

(2) Langen bei den Ausschüssen, Unterausschüssen oder Kommissionen Schriftstücke von externen Stellen in nicht elektronischer Form ein, sind sie vor der weiteren Behandlung elektronisch zu erfassen.

(3) Sofern die elektronische Abwicklung des Schriftverkehrs technisch nicht möglich oder nicht zweckmäßig (z. B. Antragstellung während der Sitzung) ist, hat diese in Papierform zu erfolgen. Unmittelbar nach Wegfall vorübergehender technischer Hindernisse sind diese Schriftstücke in elektronischer Form zu erfassen.“

Artikel II

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und findet erst Anwendung, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den (teilweisen) Echtbetrieb des elektronischen Schriftverkehrs vorliegen. Dieser (jeweilige) Zeitpunkt ist vom Vorsitzenden des Gemeinderates durch Mitteilung gemäß § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien bekannt zu geben. Bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des (teilweisen) Echtbetriebes ist die Rechtslage vor Inkrafttreten dieses Beschlusses anzuwenden.

Der Vorsitzende:
Mag. Thomas Reindl

*

Gewerbeberechtigungen

Neue Gewerbeberechtigungen

eingelangt in der Zeit vom 9. bis 13. September 2019 in der Magistratsabteilung 63, GISA Servicestelle.

Gewerbeneuanmeldungen

Boril Boyanov Stefanov, Filmproduktion
1060 Wien, Gumpendorfer Straße 135/18

Béla Lajos Kárpáti, Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf die Ausführung von Hochbauten
1050 Wien, Schönbrunner Straße 113, Tür 16

*

Verlautbarungen

(Geschäftszahl: 616218-2019)

Verlautbarung betreffend Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen-Gewerbe und das Taxi-Gewerbe

Der Landeshauptmann hat gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Personenbeförderungsgewerbe (Berufszugangs-Verordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr – BZP-VO), BGBl. Nummer 889/1994, den ersten Termin zur Ablegung der Prüfung für die obgenannten Gewerbe in Wien im Jahre 2020 für die Zeit vom 7. Jänner bis 27. März 2020 festgelegt.

Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin – das ist **bis zum 26. November 2019** – schriftlich an den Landeshauptmann im Wege der Magistratsabteilung 63, 1010 Wien, Wipplingerstraße 8, zu richten. Der Anmeldung sind die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden

Urkunden und allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen oder bereits ausgestellte Bescheinigungen gemäß § 14 der obgenannten Verordnung sowie den Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr anzuschließen. Nähere Auskünfte können im Prüfungsreferat der Magistratsabteilung 63 eingeholt werden, Telefonnummer (+43-1) 40 00-971 43.

Wien, am 12. Juli 2019

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 63